

•
rung für jeden Richter eine innere Auseinandersetzung zur Folge haben mußte. Auf den Hinweis, ob er die Folgen seiner Ablehnung bedenke, erklärte Perleberg, er sei sich über die Bedeutung seiner Weigerung klar und auch bereit, die Folgen zu tragen, die seitens der Vorgesetzten Dienststelle aus seiner Weigerung gezogen werden könnten.

Mit dieser Weigerung hat der Richter Perleberg die Arbeitsdisziplin verletzt und sich eines Disziplinarvergehens nach § 1 Ziff. 1 der Disziplinarordnung für Richter schuldig gemacht.

Die Gerichte sind Organe der demokratischen Staatsgewalt unserer Republik. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Richter die Pflicht, die Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik gewissenhaft und unbeugsam einzuhalten und in ihrer Rechtsprechung anzuwenden. Nur durch die unbedingte Bereitschaft, mit der Anwendung der Gesetze den Schutz des Staates zu übernehmen, kann sich der Richter des Vertrauens würdig erweisen, das ihm von den werktätigen Menschen unserer Republik mit seiner Berufung geschenkt worden ist. Das gilt im besonderen Maße für eine so schwierige Situation, wie sie die faschistische Provokation am 17. Juni 1953 in Halle geschaffen hatte. Die generelle Weigerung, die Durchführung von Strafverfahren, die im Zusammenhang mit den Vorgängen stehen, zu übernehmen, läßt auch unter Berücksichtigung der von Richter Perleberg vorgetragenen Gründe einen Mangel an Verantwortungsbewußtsein und Pflichtgefühl erkennen und ist eine Verletzung der Arbeitsdisziplin.

Eine solche Pflichtverletzung muß disziplinar geahndet werden; der Richter Perleberg muß nachdrücklich darauf hingewiesen werden, welches hohe Verantwortungsbewußtsein von allen Richtern der Deutschen Demokratischen Republik gefordert werden muß, um zu gewährleisten, daß die Gerichte ihre Aufgaben als Organe des Staates durch ihre Rechtsprechung nach der Verfassung und dem Gesetz erfüllen.

Da Richter Perleberg im übrigen pflichtbewußt seinen Aufgaben nachgekommen ist, erscheint als Disziplinarstrafe ein Verweis ausreichend.

gez. Schumann gez. Ziegler gez. Hintze

Ausgefertigt:

Berlin, den 10. September 1953
(Siegel) gez. Bergemann, Referent

*